



BUILDING RENOVATION +

AVVISO PUBBLICO PER LA PRESENTAZIONE DI PROPOSTE PER LA SELEZIONE DI UNA ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) AI FINI DELL’AFFIDAMENTO DEL CONTRATTO DI CONCESSIONE MISTA, MEDIANTE PARTENARIATO PUBBLICO-PRIVATO AI SENSI DELL’ART. 183, COMMI 15 e 16 E DELL’ART. 179, COMMA 3, DEL D. LGS. N. 50/2016 PER LA PROGETTAZIONE DEFINITIVA ED ESECUTIVA, LA REALIZZAZIONE, LA MANUTENZIONE ORDINARIA E STRAORDINARIA DI INTERVENTI DI RIQUALIFICAZIONE ENERGETICA NONCHÉ PER LA GESTIONE ENERGETICA DI N. 27 COMPENDI IMMOBILIARI DI PROPRIETÀ O NELLA DISPONIBILITÀ DELLA PROVINCIA DI BOLZANO, IN UN UNICO LOTTO, CON FINANZIAMENTO TRAMITE TERZI (FTT), AI SENSI DELL’ART. 2, COMMA 1, LETT. M) ED ART. 15 DEL D. LGS. N. 115/2008 E IN RELAZIONE AI PRINCIPI E FINALITÀ DI CUI AL D. LGS. N. 102/2014.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BETREFFEND DIE EINREICHUNG VON ANGEBOTEN FÜR DIE AUSWAHL EINER ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) ZWECKS VERGABE DES MISCHKONZESSIONSVERTRAGS DURCH ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT NACH ART. 183 ABSATZ 15 UND 16 UND NACH ART. 179 ABSATZ 3 DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 50/2016 FÜR DIE DEFINITIVE UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG, DURCHFÜHRUNG, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON MASSNAHMEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG SOWIE FÜR DAS ENERGIEMANAGEMENT VON 27 IM EIGENTUM ODER IN DER VERFÜGUNGSGEWALT DES LANDES BEFINDLICHEN IMMOBILIENKOMPLEXEN ALS GANZES MIT DRITTFINANZIERUNG (FTT) NACH ART. 2 ABSATZ 1 BUCHST. M) UND NACH DEN GRUNDSÄTZEN UND ZIELEN DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 102/2014.

FRAGE 21

Wir bitten um die Bereitstellung der folgenden Daten (bzw. um Erlaubnis für den Anbieter, eine Schätzung vornehmen zu dürfen), da diese Angaben für die Erstellung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs (Public Sector Comparator) nötig sind.

- a) Bestätigung dafür, dass der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebene Schätzbetrag von 38.500.000,00 Euro als Kosten für die Realisierung der Investition für den Fall angesetzt werden kann, dass die Verwaltung die Maßnahmen in Eigenregie ausgeführt hätte statt im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft.
- b) Die (Gesamt)Kosten, die die Verwaltung für den ordentlichen und außerordentlichen Betrieb der Immobilien des Projektumfangs tragen müsste, wenn sie in Eigenregie den Betrag von 38.500.000,00 Euro für die Maßnahmen zur energetischen Sanierung investiert hätte und anschließend die 27 Immobilien nicht im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft, sondern selbst betreiben würde.

Antwort 21

Zunächst ist festzuhalten, dass der PSC, wie er im Dokument ANAC-UTFP „Analisi delle tecniche di valutazione per la scelta del modello di realizzazione dell’intervento: il metodo del Public Sector Comparator e l’analisi del valore [Analyse der Bewertungstechniken zur Wahl des Modells für die Umsetzung des Vorhabens: die Methode des Public Sector Comparator und die Wertanalyse] vom September 2009 beschrieben ist, definiert werden kann *„als hypothetische risikoadjustierte Kostenkalkulation für den Fall, dass eine Infrastruktureinrichtung von einer öffentlichen Verwaltung finanziert und betrieben wird. Über die*



Risikoanalyse und den PSC erhalten die Verwaltungen eine Orientierungshilfe bei der Entscheidung zwischen der Ausführung und dem Betrieb einer Infrastruktur in Form einer Projektfinanzierung einerseits und der Realisierung derselben Infrastruktur mit einer traditionellen Ausschreibung andererseits.“

In dieser Phase erscheint es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer einen eigenen technischen und wirtschaftlichen Vorschlag samt einem Vereinbarungsentwurf mit einem Vorschlag zur Risikoaufteilung ausarbeiten kann. Jeder Vorschlag sieht daher spezifische Anlagen, Technologien, organisatorische Modalitäten, Investitions- und Betriebskosten sowie erwartete Einsparungen vor.

Um eine Bewertung der von den einzelnen Anbietern übernommenen Risiken zu ermöglichen, muss daher - wie von ANAC und UTFP vorgesehen - bei der Entwicklung des Basisszenarios dieselbe Art von Infrastruktureinrichtung und derselbe im Vorschlag des betreffenden Anbieters vorgesehene Investitionswert herangezogen werden. Dieselbe Überlegung gilt auch für die Kosten (Gesamtkosten) für den langfristigen Betrieb der Infrastruktureinrichtung.

Aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich mit dem PSC muss schließlich hervorgehen, ob der private Anbieter in der Lage ist, effizienter mit den Projektrisiken umzugehen, als dies bei der Eigenrealisierung und beim Eigenbetrieb derselben Infrastruktureinrichtung direkt durch die öffentliche Verwaltung möglich ist.

Wir verweisen noch einmal auf die Antwort zur Frage 3, die wie folgt lautet: In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen wird, dass die Unterlagen zu den quantitativen Elementen für das wirtschaftliche Angebot, die die auf Seite 11 (deutsche Fassung - S. 26) vorgesehenen Bewertungskriterien betreffen, im Umschlag Nr. 3 einzureichen sind.

Beispielhalber wird erwähnt, dass auf S. 7 (deutsche Fassung - S. 22) Folgendes vorgesehen wird: „Die in den Umschlägen 1 und 2 enthaltenen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss keinerlei Angaben zu den Werten der Elemente des wirtschaftlichen Angebots oder solche aufweisen, die es erlauben, ganz oder teilweise auf das in Umschlag Nr. 3 enthaltene wirtschaftliche Angebot des Bieters, das Gegenstand der Bewertung ist, zu schließen“.

Wir bekräftigen daher, dass alle Unterlagen für die quantitative Bewertung des Vorschlags und daher auch der genannte vom Anbieter ausgearbeitete PSC im Umschlag Nr. 3 einzureichen ist.

FRAGE 22

Für die Ausarbeitung des Public Sector Comparator durch den Anbieter bitten wir mitzuteilen, welche (eigenen und fremden) Finanzierungsquellen (Kapital, Zinssatz, Amortisationsdauer) genutzt würden, falls das Land die im Projekt „Building Renovation“ vorgesehenen Investitionen in Eigenregie und nicht im Rahmen einer öffentlichen-privaten Partnerschaft durchführen würde.

Antwort 22

Bei einer Eigenrealisierung durch die öffentliche Verwaltung ohne PPP hat das Land nicht die Inanspruchnahme von eigenen oder fremden Finanzquellen geplant.

Auf dieser Grundlage wird die Auffassung vertreten, dass der Einsatz einer öffentlich-privaten Partnerschaft im vorliegenden Fall die Umsetzung einer Initiative von erheblichem Interesse für die Allgemeinheit mit einer begrenzten Belastung des öffentlichen Haushalts und ohne Übernahme von Finanz- und Marktrisiken ermöglicht, die beim privaten Betreiber liegen, wodurch voraussichtlich kürzere Umsetzungszeiten und eine effizientere Abwicklung gewährleistet werden können.

In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz der Verwaltungsautonomie der Behörden zu nennen, der auf der Richtlinie Nr. 23/2014 (Art. 2) beruht und mit Art. 166, Abs. 1 des GvD Nr. 50/2016 in die italienische Rechtsordnung umgesetzt wurde.

Rein theoretisch und nur um den Interessenten die Erfüllung der Vorgaben aus der Bekanntmachung zu ermöglichen, wird darauf hingewiesen, dass das Land bei einer Eigenrealisierung ohne ÖPP eine interne Analyse des eigenen Haushalts durchführen, die eigenen Verschuldungsobergrenzen und die Nachhaltigkeit der Rate prüfen müsste und auch die Finanzierungsquellen bei anderen Projekten erneut überprüfen müsste; erst danach könnte das Land sich für eine Realisierung mit eigenen Mittel oder mittels Verschuldung oder für eine Kombination aus beiden Möglichkeiten entscheiden.

Wichtig für die Zwecke des PSC sind - wie bereits in der Antwort auf Frage 18 erwähnt und wie im Dokument ANAC-UTFP „Analisi delle tecniche di valutazione per la scelta del modello di realizzazione dell'intervento: il metodo del Public Sector Comparator e l'analisi del valore [Analyse der Bewertungstechniken zur Wahl des Modells für die Umsetzung des Vorhabens: die Methode des Public Sector Comparator und die Wertanalyse]



vom September 2009 dargelegt, die Risikokomponenten des Projekts, die bei einer direkten Realisierung zurückbehalten werden. Diese Elemente hängen auch von der vorgeschlagenen Risikoaufteilung ab, die - wie in der Bekanntmachung gefordert - in der Risikomatrix anzuführen ist.

Für die Wahl des Diskontierungssatzes im Rahmen des PSC schlägt die Europäische Kommission - wie im genannten Dokument und im „Leitfaden zur Kosten-Nutzen-Analyse von Investitionsprojekten“ (2003) und in den später überarbeiteten Fassungen angegeben - vor, Abzinsungssätze zwischen 3% und 5,5% anzuwenden. Natürlich können auch andere Abzinsungssätze angewendet werden, wenn sie entsprechend begründet und z.B. an das mittlere Schuldenrating der Autonomen Provinz Bozen gebunden sind.